

Das Vertretungsmodell „Kleine Gäste“

Das Jugendamt hat gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) die Pflicht für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (z. B. bei plötzlicher Erkrankung) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tages-pflegekind sicherzustellen.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat diesbezüglich ein Vertretungsmodell konzipiert, das den Namen „**Kleine Gäste**“ trägt, konzipiert.

Die Betreuung der Kinder, bei den „Kleinen Gästen“ wird von pädagogischen Fachkräften übernommen. Für die Vertretung kann nur ein eingeschränkter Zeitraum angeboten werden, der nicht unbedingt dem gesamten Betreuungsbedarf der Eltern entspricht.

Um das Vertretungsmodell „Kleine Gäste“ in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Eltern können sich diesbezüglich bei der **Fachberatung für Kindertagespflege** informieren und beraten lassen.

Was Eltern noch wissen sollten

Sollten Sie eine Betreuung für Ihr Kind benötigen, dann ist es wichtig, dass sich die Eltern frühzeitig nach einem (für Sie und Ihr Kind) passenden Betreuungsangebot, bzw. einer Kindertagespflegeperson umsehen (bestenfalls 6 Monate vor Betreuungsbeginn).

Die **Fachberatung für Kindertagespflege** berät, unterstützt und begleitet Eltern bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung für ihr Kind (Kindertagespflegeperson/ -stelle). Die Beratung und fachliche Begleitung durch die **Fachberatung für Kindertagespflege** kann von den Eltern für die gesamte Dauer des Betreuungsverhältnisses, in der Kindertagespflege, in Anspruch genommen werden.

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich daher gerne an die **Fachberatung für Kindertagespflege**:

Frau Ina Schoofs

Tel.: 02832 122 602

E-Mail: ina.schoofs@kevelaer.de

Frau Ruth Trötschkes

Tel.: 02832 122 626

E-Mail: ruth.troetschkes@kevelaer.de

Anschrift:

Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Verwaltungsgebäude Hoogeweg
Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer
Voraussichtlich ab März 2025:
Jugend- und Verwaltungszentrum
Kroatenstraße 85, 47623 Kevelaer

Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Informationen für Eltern und
Sorgeberechtigte





Was ist Kindertagespflege?

- Betreuungsangebot **für Kinder unter drei Jahren** sowie ein Betreuungsangebot für **Kinder von 3 bis 14 Jahren als ergänzende Betreuung**, wenn die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtung oder Schule/ Offener Ganztags für die Betreuung des Kindes nicht ausreichend sind
- **Flexible Betreuungszeiten**/ individuelle Bedürfnisse von Kindern und Eltern können berücksichtigt werden.
- **Betreuung in einer kleinen Gruppe** mit bis zu fünf Kindern (bei einer Großtagespflegestelle bis zu neun Kindern und zwei Kindertagespflegepersonen)
- wird angeboten von **qualifizierten und geprüften Kindertagespflegepersonen**
- Betreuung findet in der Regel **im Haushalt der Kindertagespflegeperson** statt oder auch in anderen geeigneten Räumen
- Die Kindertagespflege ist **gesetzlich** im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) **geregelt**. Mit der Vollendung des ersten Lebensjahres hat ein Kind einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot.

Was müssen Eltern machen, wenn Sie einen Betreuungsplatz benötigen?

- Eltern nehmen mit der **Fachberatung für Kindertagespflege** des Jugendamtes Kontakt auf und lassen sich beraten.
- **Eltern müssen ihren Betreuungsbedarf unter TPF-Online anzeigen**, dies ist auf der Homepage der Wallfahrtsstadt Kevelaer möglich:

- Eltern können bei TPF-Online sehen, welche Kindertagespflegepersonen aktuell eine Betreuung anbieten (die Kontaktdaten der Kindertagespflegepersonen sind hier ebenfalls hinterlegt)
- Eltern nehmen mit den, von ihnen gewählten Kindertagespflegepersonen Kontakt auf und vereinbaren mit dieser einen Kennenlern-Termin.
- Eltern stellen, beim Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer, einen **Antrag zur Förderung der Betreuung in der Kindertagespflege** für ihr Kind. Das entsprechende Antragsformular können die Eltern bei der Fachberatung für Kindertagespflege erhalten. **Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn** bei der Fachberatung für Kindertagespflege eingegangen sein.

Was müssen Eltern für eine Betreuung bezahlen?

Für die Betreuung in der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben. Die **Höhe des Elternbeitrages** richtet sich nach dem aktuellen Bruttojahreseinkommen (der Eltern) und wird vom Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer festgesetzt.

Die aktuelle Staffelungen der Elternbeiträge nach Einkommen können der **Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer** entnommen werden. Die Satzung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Wohnort und für Kindertagespflegepersonen, die ihren Betreuungsort in Kevelaer haben.

(die Satzung ist auf der Homepage: www.kevelaer.de zu finden – Suchwort: Satzung Kindertagespflege)

Bei Fragen zur **Berechnung der Elternbeiträge** wenden Sie sich gerne an:

Frau Nelia Bongaerts

Tel.: 02832 122 638

E-Mail: nelia.bongaerts@kevelaer.de

Frau Lea Muellemann

Tel.: 02832 122 633

E-Mail: lea.muellemann@kevelaer.de

Eine Betreuung in der Kindertagespflege wird (für das Kind) immer nur für ein Kindergartenjahr bewilligt. Sollten die Eltern darüber hinaus eine weitere Betreuung in der Kindertagespflege wünschen, dann müssen sie dies frühzeitig, der **Fachberatung für Kindertagespflege**, mitteilen.